



Werbegemeinschaft Varel e.V.

SATZUNG

I. Aufgaben und Ziele

§ 1 Die Werbegemeinschaft Varel e.V. bezweckt, Handel und Wandel in der Stadt Varel zu fördern in Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Körperschaften, Vereinen und Privaten. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Varel. Er soll rechtsfähig sein und in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Firmen
2. Behörden
3. Körperschaften
4. Einzelpersonen

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, einen monatlichen Grundbetrag und einen Betrag je Beschäftigten zu zahlen, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäft-Jahres erfolgen.
2. durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und wenn ein Mitglied die Zahlung der Beiträge verweigert.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe des Beitrages.

Über die Ehrenmitgliedschaft aus besonderem Anlass beschließt die Mitgliederversammlung.

III. Verwaltung

§ 3 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zugleich Schatzmeister, sowie einem weiteren, für werbliche Aktivitäten zuständigen Mitglied.

Jährlich beschließt die Mitgliederversammlung über die Neu- oder Wiederwahl von mindestens einem oder höchstens zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jährlich mit einer 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder möglich.

§ 4 Der Beirat besteht aus einer nicht begrenzten Zahl von Persönlichkeiten aus allen Zweigen des Handels und der Wirtschaft, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Beirat hält seine Sitzung gemeinsam mit dem Vorstand ab. Er kann zur Beratung besonderer Fragen Ausschüsse bilden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes und Beirates
4. Feststellung des Jahresvoranschlages
5. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Forderung von mindestens 10 aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und zwar mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Antrag auf Auflösung, zu deren Annahme 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Erreicht die erste Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erfolgt. Hierauf ist bei Anberaumung dieser zweiten Versammlung hinzuweisen.

§ 6 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen, der alle geschäftlichen Angelegenheiten nach Weisung des Vorstandes bearbeitet.

§ 7 Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche das Rechnungswerk des Vereines prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich bescheinigen.

IV. Auflösung

§ 8 Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Nähere Bestimmung trifft die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.